

## Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 28. November 2023

**2023/42 0.07.17.2 Sitzungen**  
**Genehmigung Erlass Allgemeine Lieferbedingungen (ALB-Strom/Gas) Stadtwerke**

### Beschluss Werkkommission

1. Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom ausserhalb der Grundversorgung (ALB-Strom) werden genehmigt.
2. Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke (ALB-Gas) werden genehmigt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
4. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation des Erlasses der ALB-Strom und ALB-Gas im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Abteilung Finanzen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Zurzeit befindet sich der Erlass von Verordnungen der Stadt Wetzikon für die Regelung der Versorgung mit Strom und Gas im Genehmigungsprozess. Der Erlass dieser Verordnungen durch das Parlament ist auf Ende 2023 vorgesehen. Die Verordnung für die Versorgung mit Wasser wurde 2022 vom Parlament erlassen. Diese Verordnungen regeln, zusammen mit der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon, den im Wesentlichen als öffentlich-rechtlich geltenden Bereich der Versorgung. Insbesondere regeln sie die eigentumsrelevanten Fragen und die Finanzierung der Versorgungsnetze (Netzanschluss und Netznutzung) sowie den Umgang mit der Versorgungspflicht in der Grundversorgung von Wasser und Strom. Die Gasversorgungsverordnung regelt überdies, auch ohne rechtsverbindliche Versorgungspflicht, die Versorgung mit Gas nach solidarisierten Tarifstrukturen der Stadtwerke.

Lieferungen von Strom und Gas nach individuell ausgehandelten Marktbedingungen an frei am Markt agierende Kundinnen/Kunden gelten im Wesentlichen als privat-rechtliche "Produkte", die dem Obligationenrecht unterstehen. Für diese Geschäfte gelten allgemeine Bedingungen, die integrierender Bestandteil der Lieferverträge sind. Diese Geschäftsbedingungen waren bis anhin in den Lieferverträgen der Stadtwerke integriert, was den Angebotsprozess aufwendig machten und die Angebote selbst, für alle involvierten Parteien wenig transparent.

Die Nutzung von allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) als separate, einheitliche Dokumente für Energielieferungen nach individuell ausgehandelten Verträgen ist eine gängige Praxis in der Branche, die den Angebotsprozess erheblich vereinfacht und die Transparenz der Angebote erhöht. Diese Strom- und Gaslieferverträge können demnach in Form von einfachen Lieferkonditionenblättern ausgestaltet werden. Diese müssen nach Gerichtspraxis jedoch klar als "Liefervertrag" gekennzeichnet sein und die ALB sind in nachweisbarer Form bei der Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis zu bringen, damit sie für die Kundinnen/Kunden als verbindlich gelten.

Die Lieferungen von Strom ausserhalb der Grundversorgung und die Lieferungen von Gas ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke werden in zwei verschiedenen Dokumenten geregelt. Obwohl die ALB-Strom und ALB-Gas in weiten Teilen identisch sind, handelt es sich um zwei unterschiedliche Marktprodukte der Stadtwerke, mit teils unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Bedingungen. Ferner decken die ALB-Strom Lieferungen sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Versorgungsnetze der Stadtwerke, insbesondere für die sogenannten Multisite-Kundinnen/Kunden, also für Kundinnen/Kunden, die ihren Strombedarf an mehreren Standorten gebündelt decken wollen. Lieferungen von Gas ausserhalb der Versorgungsnetze der Stadtwerke sind in den ALB-Gas hingegen nicht abgebildet. Solche Lieferungen dürfen die Ausnahme bilden, die in Sonderverträgen individuell und situativ geregelt werden.

### **Erwägungen**

Diese ALB-Strom/Gas gelten als integrierender Bestandteil von individuell ausgehandelten Stromlieferverträgen ausserhalb der Grundversorgung bzw. von individuell ausgehandelten Gaslieferverträgen ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke (Marktlieferungen). Sie basieren im Wesentlichen auf den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Marktlieferungen gelten als privatrechtliche Geschäft.

Die im Genehmigungsprozess sich befindenden Strom- und Gasversorgungsverordnungen der Stadt Wetzikon regeln hingegen den Netzanschluss und die Netznutzung als öffentlich-rechtliche Bereiche der Versorgung. Auf diese wird in den ALB entsprechend verwiesen.

Die Nutzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen nach individuell ausgehandelten Verträgen, die oft als Lieferkonditionenblatt ausgestaltet werden, ist eine gängige Praxis in der Branche, die den Angebotsprozess erheblich vereinfacht und die Transparenz der Angebote erhöht.

Die ALB-Strom/Gas wurden durch eine externe Stelle mit Branchenerfahrung juristisch überprüft.

Gemäss Art. 35 Abs. 3 vom Geschäftsreglement Stadtrat ist die Werkkommission abschliessend zuständig für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke.

Für richtigen Protokollauszug:



**Werkkommission Wetzikon**

Franco M. Thalmann, Sekretär